

1400.

Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier

Vom 4. Februar 2009

Aufgrund des § 5, des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Trier am 13. November 2008 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. Januar 2009, Az: 9525-52 305/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Gegenstand und Ziele der Evaluation
- § 2 Evaluationseinheiten
- § 3 Basis der Evaluation
- § 4 Verantwortlichkeit und Pflichten
- § 5 Evaluationszeitpunkt und Zyklen
- § 6 Mehrstufiges Evaluationsverfahren
- § 7 Studentische Veranstaltungsbewertung
- § 8 Interne Evaluationskommission
- § 9 Externe Evaluationskommission (Gutachtermgremium)
- § 10 Aufgaben der Senatskommission zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre
- § 11 Zielvereinbarungen
- § 12 Durch die Präsidentin oder den Präsidenten initiierte Evaluation
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Leitlinien
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele der Evaluation

(1) Mit der Evaluation sollen Stärken und Schwächen in den Evaluationseinheiten herausgearbeitet werden. Die Universität Trier analysiert und bewertet die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 - 6 und § 17 HochSchG zum Zwecke der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität in den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität Trier (im Folgenden Evaluationseinheiten genannt).

(2) Zur Umsetzung der Evaluation wird eine Senatskommission zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre eingesetzt, die aus höchstens zehn Mitgliedern besteht. Über die Hälfte der Mitglieder der Kommission sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Jeder Fachbereich soll mit mindestens einem Mitglied in der Senatskommission zur Qualitätssicherung vertreten sein. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung, Lehre, Weiterbildung und Internationale Beziehungen ist kraft Amtes Mitglied der Senatskommission zur Qualitätssicherung und führt deren Vorsitz.

(3) Aufgrund der Evaluation können konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen und der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages entwickelt werden.

(4) Die Evaluation der Forschung zielt darauf ab,

- a. Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und zu bewerten,
- b. Forschungsleistung zu bewerten,
- c. die Organisationsstruktur der Forschungsförderung zu überprüfen,
- d. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- e. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu bewerten,
- f. die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Forschungsmitteln zu überprüfen.

In dem gemäß § 6 mehrstufigen Evaluationsverfahren liegt der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung aller einschlägigen Daten und Materialien (z.B. Strukturpläne, Forschungsberichte, Publikationslisten, Auskünfte zur Drittmittelwerbung etc.). Die Bewertung dieser Dokumentationen zu den Forschungsleistungen sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist vorrangig Aufgabe der externen Gutachterinnen und Gutachter.

(5) Die Evaluation von Lehre und Studium ist darauf gerichtet,

- a. die Organisation, die Inhalte, die Abläufe und den Erfolg des Studiums zu bewerten,
- b. die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden zu überprüfen,
- c. die Studienberatung in der wissenschaftlichen Einrichtung sowie die Beratung durch die zentrale Studienberatung zu bewerten,
- d. die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Lehrmitteln und
- e. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu überprüfen.

(6) Besondere Bedeutung hat die Analyse und Bewertung der Verbindung zwischen Forschung und Lehre (z.B. gebundene Personalkapazität in der Lehre, Bedeutung der Forschungsschwerpunkte für die Konzeption der Lehre).

(7) Die Evaluation von Lehre und Studium soll die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen bzw. die Systemakkreditierung unterstützen.

§ 2

Evaluationseinheiten

(1) Auf Vorschlag der Fachbereiche werden die Evaluationseinheiten von der Senatskommission zur Qualitätssicherung definiert. Im Zweifel entscheidet der Senat.

(2) Die Evaluationseinheiten orientieren sich in der Regel an den Lehr- und Forschungseinheiten der Fachbereiche und sollen so zugeschnitten sein, dass eine gemeinsame externe Begutachtung der gesamten Einheit möglich ist. Es können fachbereichsübergreifende Evaluationseinheiten gebildet werden.

(3) Der Senat legt fest, welche der wissenschaftlichen Einrichtungen, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, evaluiert werden. Jede zu evaluierende wissenschaftliche Einrichtung bildet eine Evaluationseinheit.

§ 3

Basis der Evaluation

(1) Die Basis der Evaluation bilden insbesondere die Auskünfte der Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler zu ihren Forschungsaktivitäten, die Forschungsergebnisse sowie die Daten der Dekanate und der Verwaltung, die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie der Lehrenden zur Organisation des Studiums und der Lehre und die Veranstaltungsbewertungen.

(2) Zur Evaluation können auch Daten und Befragungsergebnisse auswärtiger Sachverständiger oder externer Einrichtungen herangezogen werden.

§ 4

Verantwortlichkeit und Pflichten

(1) Die Mitwirkung an der Evaluation zählt zu den Pflichten aller in Forschung und Lehre Tätigen sowie aller Studierenden einer Evaluationseinheit.

(2) Verantwortlich für die Evaluation ist der zuständige Fachbereich bzw. sind die zuständigen Fachbereiche oder die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Dekaninnen oder Dekane sorgen einvernehmlich für die ordnungsgemäße Durchführung des internen Verfahrens. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Dekaninnen oder Dekanen vermittelt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 5

Evaluationszeitpunkt und Zyklen

(1) Eine Evaluation erfolgt in der Regel alle fünf bis sieben Jahre. Über Abweichungen, die aufgrund von Akkreditierungsverfahren oder Reakkreditierungsverfahren bzw. Systemakkreditierungen oder aus anderen Gründen sinnvoll sind, entscheidet die Senatskommission zur Qualitätssicherung im Einvernehmen mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen der betroffenen Evaluationseinheit.

(2) Forschung und Lehre einer Einheit werden nach Möglichkeit gleichzeitig evaluiert. Getrennte Evaluationen müssen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine vergleichende Bewertung von Forschung und Lehre (§ 1 Abs. 6) möglich bleibt.

(3) Die Evaluationszyklen der Evaluationseinheiten sind zeitlich gestaffelt. Die Senatskommission zur Qualitätssicherung wählt den Zeitraum (Startpunkt) für die Evaluation in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen der betroffenen Evaluationseinheit.

§ 6

Mehrstufiges Evaluationsverfahren

(1) Die Evaluationsverfahren sind mehrstufig. Sie umfassen

- a. interne Evaluation (Bericht der Evaluationseinheit auf der Grundlage von § 1 Abs. 4, § 3, § 7),
- b. externe Evaluation (peer review),
- c. den Abschluss von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung.

In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Senates von der externen Evaluation und/oder dem Anschluss von Zielvereinbarungen abgesehen werden.

(2) An der Evaluation sind drei Gremien beteiligt:

- a. die interne Evaluationskommission (vgl. § 8),
- b. die Senatskommission zur Qualitätssicherung (vgl. § 1 Abs. 2),
- c. die externe Evaluationskommission (Fachgutachterinnen und -gutachter), (vgl. § 9).

In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Senates von der Beteiligung der externen Evaluationskommission abgesehen werden.

(3) Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden in das Verfahren einzubinden und zu ihrer Einschätzung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen zu befragen. Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung (vgl. § 7) sind Bestandteil des internen Evaluationsberichts.

(4) Empfehlungen und verbindliche Vorgaben für den Ablauf der Evaluation werden mit den Leitlinien zur Evaluation (§ 14) bereitgestellt.

§ 7

Studentische Veranstaltungsbewertung

(1) Unabhängig von den periodischen Evaluationsverfahren werden Lehrveranstaltungen eines Studiengangs durch die Studierenden bewertet (studentische Veranstaltungsbewertung). Näheres regeln die Leitlinien (§ 14).

(2) Die Fragebögen zur studentischen Veranstaltungsbewertung enthalten von der Senatskommission zur Qualitätssicherung vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die Evaluationseinheit kann die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern.

(3) Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung sind hochschulöffentlich einsehbar.

§ 8

Interne Evaluationskommission

(1) Der zuständige Fachbereichsrat bzw. die zuständigen Fachbereichsräte wählen eine interne Evaluationskommission, der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden und als beratendes Mitglied die Frauenbeauftragte bzw. die Frauenbeauftragten der Evaluationseinheit angehören sollen. Bei der Zusammensetzung der Kommission soll eine angemessene Beteiligung der Fächer der Evaluationseinheit sichergestellt sein.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission soll fünf nicht überschreiten.

(3) Die Kommission hat das Recht, die Evaluationseinheit nach Ankündigung zu begehen.

(4) Die Kommission führt die interne Evaluation durch. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung und des Dekanates bzw. der Dekanate die erforderlichen Daten und kommt zu einer Einschätzung der Lehr- und Forschungsleistungen der Evaluationseinheit (Selbstevaluation). Sie erstellt den internen Evaluationsbericht.

(5) Die Kommission gibt dem Fachbereich Auskunft über ihre Arbeit. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Arbeit der Kommission.

(6) In den Fällen, in denen mehrere Fachbereiche an einer Evaluationseinheit beteiligt sind, wird eine gemeinsame interne Evaluationskommission gemäß § 26 GO gebildet. Die Kommission gibt den an der Evaluationseinheit beteiligten Fachbereichen Auskunft über ihre Arbeit. Die Dekaninnen oder Dekane sind verantwortlich für die Arbeit der Kommission.

(7) Empfehlungen und Vorgaben zur Arbeit der internen Evaluationskommission werden mit den Leitlinien zur Evaluation (§ 14) bereitgestellt.

(8) Die interne Evaluationskommission nimmt vor der Senatskommission zur Qualitätssicherung Stellung zu Einsprüchen von Mitgliedern der Evaluationseinheiten oder der Dekanin oder des Dekans bzw. der Dekaninnen oder Dekane gegen Passagen des Evaluationsberichts.

§ 9

Externe Evaluationskommission (Gutachtergremium)

(1) Die externe Evaluationskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Auswahl erfolgt durch die Senatskommission zur Qualitätssicherung. Der zuständige Fachbereichsrat bzw. die zuständigen Fachbereichsräte haben ein Vorschlagsrecht. Den betroffenen Evaluationseinheiten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(2) Soweit dies möglich ist, sollen Forschung und Lehre durch eine gemeinsame externe Kommission begutachtet werden. Bei getrennter Evaluation von Forschung und Lehre können jedoch auch verschiedene Gutachterkommissionen herangezogen werden.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, Einsicht in alle Evaluationsunterlagen und Statistiken zu nehmen und die Einrichtungen zu besichtigen. Die Mitglieder der Evaluationseinheiten haben das Recht, sich vertraulich an die Gutachterinnen und Gutachter zu wenden.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die Bereiche Forschung, Lehre und Organisation auf der Grundlage des internen Evaluationsberichts und ihrer eigenen Eindrücke bei der Begehung der zu bewertenden Einheit und verfassen einen Abschlussbericht, in dem sie die Stärken und Schwächen der Evaluationseinheit deutlich machen und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Forschung, Lehre und Organisation vorschlagen.

(5) Der Bericht wird der Dekanin oder dem Dekan bzw. den Dekaninnen oder Dekanen und dem Fachbereichsrat bzw. den Fachbereichsräten, den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der an den Evaluationseinheiten beteiligten Fächer, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Senatskommission zur Qualitätssicherung und den Frauenbeauftragten der zuständigen Fachbereiche und der Universität zugeleitet. Er ist Grundlage für einen Bericht zur Veröffentlichung (vgl. § 13).

§ 10

Aufgaben der Senatskommission zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre

(1) Der Senatskommission obliegen die Entwicklung und die Fortschreibung der Leitlinien zur Durchführung der Evaluation (§ 14). Sie genehmigt auf Antrag der Evaluationseinheit Abweichungen von den Leitlinien. Der Senat ist darüber zu informieren.

(2) Die Senatskommission stellt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher, dass den Evaluationseinheiten statistisches Material zur Verfügung steht.

(3) Die Senatskommission trifft in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen Entscheidungen zum Zeitpunkt von Evaluationen, sie nimmt die Evaluationsberichte entgegen, sie stellt die korrekte Durchführung der Evaluation sicher und vermittelt bei Beschwerden über den Ablauf des Verfahrens. Kann der Beschwerde nicht einvernehmlich abgeholfen werden, entscheidet auf Antrag von Beteiligten der Senat.

(4) Die Senatskommission nimmt auf den Inhalt der Berichte keinen Einfluss. Sie gibt der Evaluationseinheit und dem zuständigen Fachbereich bzw. den zuständigen Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Die Senatskommission kann bei regelwidriger Durchführung der Evaluation oder Missachtung der Ziele und der Leitlinien zur Durchführung des Verfahrens Evaluationsberichte zurückweisen und eine Überarbeitung der Berichte oder ggf. eine Nachevaluation einfordern.

(6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Senatskommission und Evaluationseinheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 11

Zielvereinbarungen

(1) Auf der Grundlage der erstellten Evaluationsberichte und ggf. der Stellungnahmen zu diesen Berichten nach § 10 Abs. 4 können Zielvereinbarungen zwischen der Evaluationseinheit und der Präsidentin oder dem Präsidenten über einzuleitende strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung von Forschung und Lehre abgeschlossen werden. Die Zielvereinbarungen enthalten auch einen Zeitrahmen zur Umsetzung von Maßnahmen und legen die Verantwortlichkeiten hierfür fest.

(2) Empfehlungen und Vorgaben zur Strukturierung von Zielvereinbarungen werden in den Leitlinien zur Evaluation gegeben.

(3) Die Senatskommission zur Qualitätssicherung überprüft die Umsetzung der Zielvereinbarungen, bewertet den Erfolg der Maßnahmen und macht ggf. Vorschläge zu möglichen Konsequenzen.

§ 12

Durch die Präsidentin oder den Präsidenten initiierte Evaluation

Die Präsidentin oder der Präsident kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Senates eine Evaluation einleiten.

§ 13

Veröffentlichung

In gemeinsamer Verantwortung von interner Evaluationskommission und Senatskommission zur Qualitätssicherung wird ein Ergebnisbericht zur Veröffentlichung innerhalb der Universität verfasst. Sofern ein externer Evaluationsbericht vorliegt, ist den externen Gutachterinnen und Gutachtern das Recht zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Leitlinien

Der Senat beschließt die Leitlinien zur Durchführung der Evaluation. Sie enthalten Vorgaben und Empfehlungen zur Durchführung der Evaluation, insbesondere

- a. zur Erstellung und Verwendung von statistischem Material,
- b. zur studentischen Veranstaltungsbewertung,
- c. zur internen Evaluation,
- d. zur externen Evaluation, einschließlich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter,
- e. zur Durchführung der Evaluationsdiskussion,
- f. zu den Evaluationsberichten,
- g. zu den Zielvereinbarungen und ihrer Umsetzung sowie
- h. zur Abstimmung zwischen Evaluation und Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen bzw. Systemakkreditierungen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 4. Februar 2009

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Prof. Dr. Peter S c h w e n k m e z g e r

Sonstige Veröffentlichungen

1401.

**Änderung der Satzung
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
vom 26. November 1997**

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz
vom 19. Januar 1998, Seite 26)
zuletzt geändert am 7. September 2005
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz
vom 7. November 2005, Seite 1501 f.)

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat gemäß §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Satzung
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

§ 34 Absätze 3 und 4 der Satzung - Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst -

Die Absätze 3 und 4 des § 34 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Andernach, den 10. Dezember 2008

Volker E u s k i r c h e n
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Andernach, den 4. November 2008

Peter L a b o n t e
Der Vorsitzende des Vorstandes

Vorstehende Satzungsänderungen werden gemäß § 34 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) mit § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Koblenz, den 6. Februar 2009

Landesamt für Jugend,
Soziales und Versorgung
Im Auftrag
Udo B i e r b r a u e r

1402.

**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Ausbau eines Teilstückes der L 165
zwischen der Ortsgemeinde Ellweiler
und der Anschlussstelle B 41a)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, ein Teilstück der Landesstraße (L 165) zwischen der Ortsgemeinde Ellweiler und der Anschlussstelle B 41a im Bestand auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 5. Februar 2009

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
In Vertretung
Thomas W a g n e r

1403.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der L 108 zwischen
Hasselbach und Alterkülz)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, die Landesstraße 108 (L 108) zwischen Hasselbach und Alterkülz im Bestand auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 5. Februar 2009

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
In Vertretung
Thomas W a g n e r

1404.

**Bekanntmachung des Verlustes
der rechtlichen Selbstständigkeit
der Katharina-Kasper-Stiftung und
Fortführung der Stiftung als rechtlich
unselbstständige Stiftung**

Nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 2008 verliert die Katharina-Kasper-Stiftung, Katharina-Kasper-Straße 12, 56428 Dernbach, mit Ablauf des 31. Dezember 2008 ihre rechtliche Selbstständigkeit und wird im Folgenden von dem Arme Dienstmägde Jesu Christi e. V., Katharina-Kasper-Straße 10, 56428 Dernbach, unter Beibehaltung des Stiftungsnamens „Katharina-Kasper-Stiftung“, unter Beibehaltung des Stiftungszwecks und unter Beibehaltung des Stiftungssitzes, Katharina-Kasper-Straße 12, 56428 Dernbach, als nicht selbstständige Stiftung geführt. Während der Zeit der Liquidation/Überführung sind Sr. M. Benedicta Köth und Frau Dr. med. Ursula Rieke einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Alle Gläubiger der Stiftung werden hiermit aufgefordert etwa bestehende Forderungen bei der Stiftung anzumelden.

Dernbach, den 10. Februar 2009

Die Liquidatoren

1405.

**Rechtsverordnung
über das Naturwaldreservat „Adamshölle“,
Forstamt Cochem, Landkreis Cochem-Zell**

Vom 6. Februar 2009

Aufgrund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBl. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007, GVBl. S. 193, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Adamshölle“.

§ 2

Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Das Naturwaldreservat umfasst die Staatswaldfläche im Landkreis Cochem-Zell, Verbandsgemeinde Cochem-Land, Gemarkung Bremm, Flur 6, Flurstücks-Nr. 185/1 und Flur 11, Flurstücks-Nr. 24, sowie Gemarkung Eller, Flur 1, Flurstücks-Nr. 4/5. Es hat eine Größe von ca. 30 ha.

Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für die Mosel-Eifel typischen Stockausschlagwäldern der kollinen, edellaubbaumreichen Flattergras- und Perlgras-Buchenwälder, in Hanglage mit Übergängen zu Sommerlinden-Bergulmen-Schluchtwäldern, auf Grauwacke und Tonschiefer des Unterdevons

1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt,
2. für die waldökologische Forschung,
3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
2. Holz zu entnehmen;
3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
9. Düngemittel auszubringen;
10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;